GEMEINDE Sirnach

BESTATTUNGSAMT SIRNACH

WEGLEITUNG IM TODESFALL

Ausgabe April 2026

Wegleitung im Todesfall

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel wenig auseinandergesetzt haben und die in Trauer und Betroffenheit eine grosse Herausforderung darstellen. Nebst den Formalitäten betreffend Meldung eines Todesfalles und der Organisation der Trauerfeier sind weitere Punkte der Bestattung, wie künftige Bepflanzung und Pflege des Grabes, oder testamentarische Fragen zu regeln und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Die vorliegende Broschüre soll helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Auch wenn wir den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse äusserst pietätvoll in den Vordergrund stellen, kommen wir doch nicht umhin, den Todesfall sachlich korrekt zu bearbeiten und Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Dabei wollen wir Ihnen aber helfen, den Ihnen zustehenden Freiraum nach Ihren Wünschen zu gestalten.

Inhalt

- Eintritt des Todes Seite 3
- Meldung des Todes (Anzeigepflicht) Seite 3
- Aufgaben der Angehörigen Seite 4
- Einsargen, Transport und Aufbahrung Seite 6
- Kremation Seite 7
- Beisetzung Seite 8
- Grabbepflanzung und Grabpflege Seite 9
- Trauerdrucksachen Seite 10
- Der problemlose Erbfall Seite 11
- Kosten Seite 14
- Wichtige Adressen Seite 15

Eintritt des Todes

Der Tod muss dem behandelnden Arzt, allenfalls einem Notfallarzt, sofort nach Eintritt oder nach dessen Feststellung mitgeteilt werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus.

Meldung des Todes (Anzeigepflicht)

Als Angehörige sind Sie verpflichtet den Todesfall unverzüglich zu melden. Tritt der Tod während der Nacht ein, kann die Anzeige am nächsten Morgen erfolgen.

In einem Spital oder Heim

- Heim- oder Spitalverwaltung kontaktieren
- Heim- oder Spitalverwaltung meldet den Tod dem zuständigen Zivilstandsamt
- Bestattungsamt der Wohngemeinde kontaktieren

Tod erfolgt zu Hause

- Arzt anrufen um den Tod festzustellen
- Ärztliche Todesbescheinigung wird durch den Arzt ausgestellt
- Original der ärztlichen Todesbescheinigung dem Bestattungsamt der Wohngemeinde bringen. Das Bestattungsamt meldet den Tod dem zuständigen Zivilstandsamt

Aussergewöhnlicher Tod (Unfall, Verdacht auf Suizid)

- Die Polizei anrufen
- Die Polizei meldet den Tod dem zuständigen Zivilstandsamt
- Bestattungsamt der Wohngemeinde kontaktieren

Aufgaben der Angehörigen

Im Todesfall haben die Angehörigen unmittelbar nach Eintritt des Todes folgende Personen und Institutionen zu benachrichtigen:

- ☐ Arbeitgeber (allenfalls auch Ihren eigenen)
- ☐ Bestattungsamt des Wohnortes (Gemeinde Sirnach)
- ☐ Zivilstandsamt (Bestellung Todesschein)
- ☐ Pfarramt, persönliche Vorsprache nach telefonischer Voranmeldung.
- ☐ Mitteilung an Pensionskasse, Versicherungen, Krankenkasse, Banken, Post, Strassenverkehrsamt, Kreditinstitute, Wohnungsvermieter
  ⇨ Einige Institute, verlangen für die Abmeldung einen „Auszug aus dem Todesregister". Dieser kann von den Angehörigen beim Zivilstandsamt für Fr. 30.- bestellt werden.
- ☐ Testamente (evtl. bei Bank, Notariat deponiert) unverzüglich beim Notariat einreichen
- ☐ Vereinsvorstände, Institutionen, denen der/die Verstorbene angehört hat, da diese vielleicht eine eigene Todesanzeige aufgeben und eine Delegation an die Abdankung entsenden möchten.
- ☐ Kündigung von Abos, Zeitungen, Wohnung, Telefon, TV usw.
- ☐ evtl. Witwen- und Waisenrente beantragen (Formulare können bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes bezogen werden)
- ☐ evtl. militärischer Vorgesetzter, Zivilschutz

Das Bestattungsamt informiert folgende Stellen:

- ✓ zuständiges Zivilstandsamt
- ✓ zuständiges Konsulat (bei Ausländern, erfolgt durch das Zivilstandsamt)
- ✓ Einwohneramt des Wohnortes
- ✓ Steueramt des Wohnortes
- ✓ Kirchgemeinde des Wohnortes
- ✓ Sozialversicherungszentrum des Kanton Thurgaus
- ✓ Notariat (erfolgt durch das Zivilstandsamt)
- ✓ KESB, sofern die/der Verstorbene minderjährige Kinder hatte
- ✓ Bundesamt für Statistik in Bern (erfolgt durch das Zivilstandsamt)

Für die Abdankung:

- ☐ Versand der Leidzirkulare (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Geschäftspartnern etc.)
- ☐ Aufgabe der persönlichen Todesanzeige in den Zeitungen
- ☐ evtl. Einladungskarte für Leidmahl (dem Leidzirkular beilegen)
- ☐ evtl. Restaurant für Leidmahl/Imbiss reservieren
- ☐ evtl. Blumen bestellen

Nach der Abdankung:

- ☐ Aufgabe der Danksagung
- ☐ Grabstein bei Bildhauer bestellen
- ☐ Grabpflegevertrag abschliessen (mit Gärtnerei oder Kirche)

Einsargen, Transport und Aufbahrung

Das Einsargen im Trauerhaus geschieht im Auftrag des Bestattungsamtes. Der Gemeindesarg (einfacher Sarg) wird Verstorbenen, welche vor dem Eintritt des Todes in der Politischen Gemeinde Sirnach gewohnt haben, kostenlos abgegeben. Sonderwünsche bezüglich Sarg und Zubehör gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Für besondere Wünsche in Bezug auf den Sarg oder die Bekleidung der/des Verstorbenen ist direkt mit dem Bestattungsdienst Brühlmann, St. Margarethen, Tel. 071 966 55 06, Kontakt aufzunehmen.

Die/der Verstorbene wird mit dem Leichenauto vom Sterbeort in die jeweilige Aufbahrungshalle (2 Hallen auf dem unteren Friedhof / 1 Halle auf dem oberen Friedhof) überführt und dort aufgebahrt. Den Angehörigen wird ein Schlüssel für die Aufbahrungshalle abgegeben. Anschliessend erfolgt die Beisetzung oder die Kremation.

Kremation

Die Gemeinde Sirnach organisiert nach Absprache mit den Angehörigen einen Kremationstermin beim Krematorium St. Gallen. Der Transport des Sarges und der Urne erfolgt durch den Bestatter.

Bei der Übergabe des Sarges ans Feuer können die Hinterbliebenen anwesend sein. Diese Termine werden jeweils auf 10 und 11 Uhr gebucht. Bitte sprechen Sie dies mit dem Bestattungsamt ab.

Bitte beachten Sie, dass beim Zeitpunkt der Einsargung **getragener Schmuck (z.B. Eheringe)** nicht vor der Kremation durch den Bestatter entfernt wird. Sollten Sie den Schmuck als Erinnerungsstück behalten wollen, können Sie diesen dem Sarg entnehmen oder den Bestatter kontaktieren.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und Schonung von Ressourcen können Edelmetalle nach der Kremation aus der Asche entnommen werden. Die Erlöse aus der Verwertung der Edelmetalle werden für Projekte im Bereich Nachhaltigkeit und Schonung der Umwelt und ihrer Ressourcen eingesetzt.

Bitte informieren Sie das Bestattungsamt, sollte der getragene Schmuck nach der Kremation zwingend in der Asche belassen werden.

Beisetzung

Auf den beiden Friedhöfen stehen Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für Erwachsene und Kinder, die in der Politischen Gemeinde Sirnach wohnhaft waren, kostenlos zur Verfügung.

Oberer Friedhof (bei der evang. Kirche)

- Erdreihengräber
  (Beisetzung von weiteren Urnen möglich)
- Urnengräber
  (Beisetzung von weiteren Urnen möglich)
- Familiengräber
  (Beisetzung mehrerer Särge und Urnen möglich)
- Urnennische

Unterer Friedhof (bei der kath. Kirche)

- Erdreihengräber
  (Beisetzung von weiteren Urnen möglich)
- Urnengräber
  (Beisetzung von weiteren Urnen möglich)
- Familiengräber
  (Beisetzung mehrerer Särge und Urnen möglich)
- Urnenmauer
- Grab für Sternenkinder

Die Grabesruhe für alle genannten Beisetzungsarten beträgt 20 Jahre. Zudem besteht auf beiden Friedhöfen die Möglichkeit, Familiengräber über 40 Jahre zu mieten.

Die Ruhezeit beginnt mit der Erstbelegung eines Grabes. In bestehenden Gräbern können auf Wunsch der Angehörigen Urnen beigesetzt werden, sofern die gesetzliche Grabesruhe noch mindestens fünf Jahre besteht.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Broschüre „Friedhöfe in Sirnach“ auf unserer Webseite.

Die Bestattung oder Kremation können frühestens 48 Stunden nach dem Tode erfolgen.

In der Regel finden Beisetzungen von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten statt:

Evang. Kirche:	nachmittags, 14:00 Uhr
Kath. Kirche:	10:00 Uhr oder 14:00 Uhr, Montag nicht möglich.

Urnenbeisetzungen ohne Gottesdienst sind auf 11:00 Uhr festzusetzen.

Der Bestattungstermin muss dem Bestattungsamt mitgeteilt werden.

Grabbepflanzung und Grabpflege

Die Bepflanzung der Reihengräber obliegt den Angehörigen. Es besteht aber die Möglichkeit, bei der Evangelischen oder der Katholischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsfonds einzurichten. Bei Fragen dazu, wenden Sie sich direkt an die entsprechende Kirchenpflege. Auch können die Friedhof-gärtner direkt mit der Grabbepflanzung beauftragt werden. Bei den Urnennischen ist es während sechs Monaten nach der Abdankung gestattet, Blumenschmuck anzubringen.

Trauerdrucksachen

Die individuelle Art, Mitmenschen vom Tod des Angehörigen zu unterrichten, ist die Mitteilung durch Trauerdrucksachen. Über den inneren Kreis der Angehörigen hinaus, werden gezielt angesprochen: Freunde, Arbeitskollegen, Nachbarn, Institutionen, Kirche, Vereine, Krankenhaus, Parteien – eben alle, zu denen die/der Verstorbene eine besondere Beziehung hatte. Danksagungen können einige Zeit nach der Bestattung (zwischen zwei und fünf Wochen) sowohl über die Tageszeitung ausgesprochen, als auch durch persönliche Danksagungskarten übermittelt werden (Kosten zu Lasten der Angehörigen).

Die Politische Gemeinde erteilt in der Regel den Auftrag zur Veröffentlichung des Todesfalles in Form der **amtlichen Todesmitteilung** in der Thurgauer Zeitung und in der Regi die Neue. Die Kosten dafür werden von der Politischen Gemeinde übernommen.

Der problemlose Erbfall

Testamente / Erbverträge

Wer ein Testament oder einen Erbvertrag einer verstorbenen Person findet, muss diese letztwillige Verfügung ungeöffnet und unverzüglich dem Notariat Münchwilen, Gemeindeplatz 1, in Aadorf einreichen.

Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ein Testament verfassen. Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist gültig, wenn sie vom Verfasser von Hand geschrieben mit Datum und Unterschrift versehen ist. Es braucht keine amtliche Beglaubigung der Unterschrift.

Will oder kann jemand nicht mehr selber das Testament schreiben, so wird der Notar nach vorgängiger Besprechung, nach dessen Angaben das Testament aufsetzen und anschliessend im Beisein von zwei unabhängigen Zeugen öffentlich beurkunden. Maschinen- oder computergeschriebene Testamente sind ohne öffentliche Beurkundung anfechtbar und können durch den Richter für ungültig erklärt werden.

Der Erbvertrag ist eine vermögensrechtliche Vereinbarung zwischen mehreren Personen im Hinblick auf das Ableben einer Person. Oft wird er in Kombination mit einem Ehevertrag von den Ehegatten abgeschlossen. Er bedarf ebenfalls der öffentlichen Beurkundung mit zwei Zeugen.

Es wird empfohlen, Testamente/Erbverträge beim Notariat Sirnach zu deponieren. Testamente können vorgängig beim Notariat auf seine Gültigkeit geprüft werden. Mit der Hinterlegung ist gewährleistet, dass das Testament nach dem Tod den Erben amtlich eröffnet wird.

Ehegüter- und Erbrecht

Bei verheirateten Personen regelt das eheliche Güterrecht je nach Güterstand und Ehevertrag, wem die Vermögenswerte während der Ehe und bei Auslösung des Güterstandes gehören, wie ein Vermögenszuwachs aufzuteilen ist, wie gegenseitige Schulden und Beteiligungen zu verrechnen sind und wie bei der Auflösung der Objekte des ehelichen Vermögens zuzuweisen sind. Das Güterrecht bestimmt welche Vermögenswerte zum Nachlass (Erbrecht) gehören.
Nach der gesetzlichen Regelung sind nur die Verwandten, der Ehepartner und das Gemeinwesen erbberechtigt. Neben einem Ehepartner (1/2 Anteil) erben die Kinder (1/2 Anteil) unter sich zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbener Kinder treten deren Nachkommen (Enkel, Urenkel des Erblassers). Sind keine Kinder vorhanden erhält der Ehepartner ¾ Anteil und ¼ Anteil fällt an den elterlichen Stamm (Eltern, evt. Geschwister).
Ist kein Ehegatte vorhanden, erben die Nachkommen zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen die Eltern je zur Hälfte. An Stelle des vorverstorbenen Vaters bzw. der Mutter treten je ihre Nachkommen (Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers). Sind keine Personen des elterlichen Stammes vorhanden, fällt der Nachlass an die Grosseltern väterlicher- bzw. mütterlicherseits je zur Hälfte. An Stelle vorverstorbener Grosseltern treten je ihre Nachkommen (Onkel, Tante, Cousin, Cousinen des Erblassers).
Einen Pflichtteil vom Nachlass erhalten:
- der Ehepartner (1/2 der Erbquote)
- die Nachkommen (1/2 der Erbquote)

Aufgaben des Notariates

Nach Eingang der Todesfallmeldung wird sich das Notariat in jedem Fall schriftlich beim Vertreter der Erben melden.

- Erbenermittlung und Eröffnung eines allfälligen Testamentes / Erbvertrages
- Steuerinventar bei Vermögen
- Ausstellung der Erbenbescheinigung (frühestens 30 Tage nach Todesfall)
- Eröffnung einer allfälligen Erbschaftssteuerrechnung
- Bei Überschuldung des Nachlasses
  Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben innert 3 Monaten an den Präsidenten des Bezirksgerichtes Münchwilen, Bahnhofstrasse 32a, in 8360 Eschlikon

Für Auskünfte und Fragen im Zusammenhang mit dem Ehegüter- und Erbrecht wenden Sie sich bitte an das Notariat Sirnach.

Kosten

In der Wohnsitzgemeinde sind Bestattungen unentgeltlich (§39 Gesundheitsgesetz).

Gemäss Art. 27, Friedhofreglement, übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

b. einen Standardsarg (ohne Verzierung)
c. die Einsargung
d. die Überführung innerhalb der Gemeinde in das Friedhofgebäude;
e. die Aufbahrung;
f. die amtlichen Todesanzeigen;
g. die Erstellung eines Grabplatzes und das Überlassen dessen für eine Benützungsdauer von 20 Jahren;
h. die Überführung zum Grab in einem der gemeindeeigenen Friedhöfe oder ins Krematorium St. Gallen;
i. das Glockengeläute;
j. die Kosten der Einäscherung in St. Gallen, einschliesslich Standardurne und Rücktransport der Urne;
k. das Entgegennehmen von Blumen und Kränzen;
l. die Bezeichnung des Grabes;

Zusätzliche Ansprüche wie beispielsweise das Herrichten und Einkleiden des/der Verstorbenen, Sarg mit Verzierung, Gravuren des Gemeinschaftsgrabes, Gravuren der Urnenplatten, Grabstein und Grabpflege sind durch die Hinterbliebenen zu bezahlen.

Wichtige Adressen

Gemeinde Sirnach
Bestattungsamt
Kirchplatz 5
8370 Sirnach
Tel. 071 969 34 34

E-Mail: bestattungsdienst@sirnach.ch

Öffnungszeiten

Montag + Mittwoch:	08.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag:	08.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	07.00 – 14.00 Uhr

⇨ Bei Todesfällen ausserhalb der Öffnungszeiten kontaktieren Sie bitte für Transporte und Einsargung direkt das Bestattungsunternehmen.

Bestattungsunternehmen

Särge, Einsargen, Überführungen
Bestattungsdienst Brühlmann
Kappellstrasse 13
9543 St. Margarethen
Tel. 071 966 55 06

Zivilstandsamt Thurgau West
Bankplatz 1
8510 Frauenfeld
Tel. 058 345 13 20
Fax 058 345 13 21

E-Mail: zivilstandsamt.west@tg.ch

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag:	08.30 – 11.30 Uhr / 13.30 – 16.30 Uhr
Mittwoch:	08.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 11.30 Uhr / 13.30 – 16.30 Uhr
Freitag:	09.00 – 11.30 Uhr

Termine nur nach vorgängiger Vereinbarung

Zuständig für Todesfälle innerhalb des Bezirks Münchwilen und Frauenfeld

---

Grundbuchamt und Notariat Bezirk Münchwilen
Gemeindeplatz 1
Postfach
8355 Aadorf
Tel. 058 345 15 20

E-Mail: gnm@tg.ch

Öffnungszeiten (telefonische Voranmeldung)

Mo - Do:	08.00 – 11.30 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr
Fr	08.00 – 11.30 Uhr / 13.30 – 16.00 Uhr

Ärzte

Praxis Tannzapfenland
Unterdorfstrasse 18a
8370 Sirnach
Tel. 071 969 18 18

Praxis Sirnach
Breitestrasse 18
8370 Sirnach
Tel. 071 966 11 66

Dr. med. Muhammad Sajid Malik
Wilerstr. 17
8370 Sirnach
Tel. 071 966 44 26

Spitex Regio Tannzapfenland

Fischingerstrasse 66 / Eingang 12A
8370 Sirnach
Tel. 071 978 73 00
E-Mail: info@srtzl.ch

Katholische Kirche

Pfarrei- und Gemeindeleiterin Petra Mildenberger
071 966 74 08
petra.mildenberger@kath-htg.ch

Leitender Priester Pater Gregor Brazerol
Tel. 071 490 75 54
pater.gregor@kath-htg.ch

Kaplan Bruder Leo Gauch
Tel. 071 490 75 53
bruder.leo@kath-htg.ch

Pfarreiseelsorger Simon Bachmann
Simon.bachmann@kath-htg.ch
Tel. 071 490 75 52

Sekretariat Pfarrei St. Antonius von Padua, Sirnach
Tel. 071 966 11 77
sekretariat@prhtg.ch

Seelsorgerisches Notfalltelefon: 076 651 63 87

Mesmer
Nue Ukaj
Tel. 078 480 03 51

Evangelische Kirche

Pfarrer
Alexander Zedler
Tel. 071 966 72 71
alexander.zedler@evang-ref-sirnach.ch

Pfarrerin
Helen Vonderwahl
Tel. 077 231 67 25
helen.vonderwahl@evang-ref-sirnach.ch

Mesmerin
Barbara Manz
Tel. 076 480 33 31
barbara.manz@evang-ref-sirnach.ch

Friedhofgärtner Sirnach
Egli Grün AG
Standbachstrasse 17
8370 Sirnach
Tel. 071 969 55 77

Drucksachen / Leidzirkulare

Fairdruck AG
Kettstrasse 40
8370 Sirnach
071 969 55 22
E-Mail: info@fairdruck.ch

Thurgauer Zeitung
Schmidgasse 7
8501 Frauenfeld
052 728 32 16
E-Mail: inserate@thurgauerzeitung.ch

Wiler Nachrichten
Hubstrasse 66
9500 Wil
071 913 47 22
E-Mail: info@wiler-nachrichten.ch

Regi die Neue
c/o Fairdruck AG
Kettstrasse 40
8370 Sirnach
071 969 55 44
E-Mail: inserate@regidieneue.ch

Grabzeichen / Grabmal

Daniel Isler GmbH Bildhaueratelier
Trungerstrasse 12
9543 Münchwilen
071 966 35 30
E-Mail: daniel.isler@gmx.ch

Notizen